



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 20. Februar 1995

An die interessierten
Organisationen

Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, die Vernehmlassung betreffend den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition zu eröffnen.

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind im Begleitbericht der eidgenössischen Expertenkommission kommentiert. Die Kommission war vom EJPD beauftragt worden, nach Massgabe des neuen Art. 40^{bis} BV einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der die wirksame Bekämpfung des Missbrauchs von Waffen, Waffenzubehör und Munition ermöglicht. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und der Bundesrat haben von den Arbeiten Kenntnis genommen, möchten sich aber im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im einzelnen dazu äussern.

Wir senden Ihnen den Gesetzesentwurf samt Begleitbericht in der üblichen Anzahl, und wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis spätestens 31. Mai 1995 zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

Arnold Koller

Beilagen: Vorentwurf samt Begleitbericht
(Weitere Exemplare können unter Tel. Nr. 031 / 324 04 44 angefordert werden)

EXPERTENKOMMISSION
WAFFENGESETZ

BEGLEITBERICHT

ZUM VORENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER
WAFFEN, WAFFENZUBEHÖR UND MUNITION

1. Vorgeschichte

Im Jahre 1980 setzte das EJPD eine Expertenkommission ein, mit dem Auftrag, den Erlass eines Eidgenössischen Waffengesetzes zu prüfen. Dabei wurde vorerst festgestellt, dass eine Bundeskompetenz für den Erlass einer eidgenössischen Regelung des Waffenerwerbs und des Waffentragens fehlt.

Gestützt auf diese Erkenntnis wurde Ende 1982 ein von der Expertenkommission erstellter Entwurf einer Verfassungsnorm in die Vernehmlassung geschickt, wobei ein Vorentwurf eines Waffengesetzes zur Erleichterung der Lagebeurteilung - ein unübliches Verfahren - beigelegt wurde. Eine Vernehmlassung zum Waffengesetz fand nicht statt.

Die Vernehmlassung zum Entwurf der Verfassungsbestimmung fiel mehrheitlich negativ aus. Verschiedene Kantone und politische Parteien lehnten grundsätzlich die Kompetenzübertragung an den Bund im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kanton ab. Von den interessierten Organisationen wurde geltend gemacht, dass mit der vorgeschlagenen möglichen Regelung des Waffenerwerbs die Zielsetzung - Verhinderung des Erwerbs von Waffen durch Unbefugte, insbesondere durch Terroristen - niemals erreicht werden könne, sondern lediglich der unbescholtene Schweizer Bürger schikaniert werde.

Deshalb entschied der Bundesrat im Jahre 1983, die Rechtsetzungsarbeiten einzustellen. Gleichzeitig bot der Bundesrat den Kantonen an, ihnen die Erkenntnisse und Unterlagen der Expertenkommission für die Erarbeitung eines neuen Waffenhandelskonkordates zur Verfügung zu stellen.

2. Arbeiten der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren im Hinblick auf eine Revision des Konkordates von 1969 über den Handel mit Waffen und Munition

Eine durch die KKJPD im Jahre 1984 eingesetzte Arbeitsgruppe erstellte insgesamt drei Konkordatsentwürfe. Ein Konsens konnte nicht erreicht werden, so dass die KKJPD an ihrer Sitzung vom 18. April 1986 in Bern entschied, die Arbeiten einzustellen. Im April 1987 entschied das Bundesgericht, dass der Erwerb von halbautomatischen Handfeuerwaffen nicht unter die Kriegsmaterialgesetzgebung fällt, sondern nach kantonalem Recht zu beurteilen sei. Da das Konkordat keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält, ist der Erwerb von halbautomatischen Handfeuerwaffen frei. In Kenntnis dieser Lücke versuchte die KKJPD im Jahre 1988 erneut, eine Teilrevision des Waffenhandelskonkordates in die Wege zu leiten.

Die KKJPD entschied sodann an ihrer Jahresversammlung vom 7./8. November 1991 in Chur - da keine konkreten Ergebnisse erzielt werden konnten - die Arbeiten einzustellen. Es sei Sache des Bundes, die notwendigen Schritte einzuleiten.

3. Neuere parlamentarische Vorstösse

- Motion Neuenschwander vom 8. März 1988
Eidgenössisches Waffengesetz (88.348)
Abgelehnt; am 23. März 1990 abgeschrieben.
- Motion Carobbio vom 7. Dezember 1988
Waffenhandel. Bundesgesetz (88.830)
Abgelehnt; am 14. Dezember 1990 abgeschrieben
- Motion Grendelmeier vom 13. März 1989
Bundesgesetz zur Regelung des Waffenhandels (89.383)
Umwandlung in ein Postulat; am 22. März 1991 abgeschrieben.
- Interpellation Cavadini vom 12. März 1990
Handel mit kurzläufigen Feuerwaffen (90.407)
Am 22.06.1990 schriftlich beantwortet

4. Verfassungsartikel

Ausgangspunkt waren zwei wesentliche Vorstösse:

- Standesinitiative des Kantons Tessin vom 10. Dezember 1990, womit die Schaffung einer einheitlichen Regelung des Waffenrechtes auf Bundesebene verlangt wird,
- Parlamentarische Initiative Borel vom 22. Januar 1991, die die Schaffung der notwendigen Verfassungsnorm verlangt.

Beide Vorstösse wurden sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat gutgeheissen.

Mit Bericht vom 16. Oktober 1992 unterbreitete die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates den beiden Kammern ihre Schlussfolgerungen zur Initiative Borel vom 22. Januar 1991. Die Kommission schlägt folgenden Verfassungsartikel vor:

Art. 40^{bis} BV:

"Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von
Waffen, Waffenzubehör und Munition".

Mit Entscheid vom 19. März 1993 beschloss die Bundesversammlung, Artikel 40^{bis} in der vorgeschlagenen Formulierung dem Volk zu unterbreiten.

Volk und Stände stimmten bei rund 86 % Ja-Stimmen am 26. September 1993 dem neuen Verfassungsartikel zu.

5. Vorarbeiten des Bundesamtes für Polizeiwesen; Beurteilung der Situation

5.1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Arbeiten der Expertenkommission erstellte unter Führung des BAP eine interdepartementale Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bundesanwaltschaft, des Bundesamtes für Justiz, der Direktion für Völkerrecht (EDA), der Oberzolldirektion (EFD) und des Generalsekretariates des EMD einen Vorentwurf eines Eidgenössischen Waffengesetzes als Diskussionsbasis. Dieser Vorentwurf berücksichtigt den Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates und die Anregungen aus den parlamentarischen Beratungen zum Verfassungsartikel.

5.2 Beurteilung der Situation

5.2.1. Geltende Ordnung

Das Waffenrecht in der Schweiz wird durch das Konkordat vom 27.03.1969 über den Handel mit Waffen und Munition geregelt. Dieses gilt in allen Kantonen mit Ausnahme des Kantons Aargau. Verschiedene Kantone haben aufgrund bekannter Lücken im Konkordat ergänzende kantonale Vorschriften erlassen.

Waffenerwerbe durch Ausländer werden durch die Verordnung vom 18.12.1991 über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige einheitlich geregelt.

Gleichzeitig wurde ein absolutes Erwerbs- und Tragverbot für jugoslawische Staatsangehörige eingeführt. Eine analoge Verordnung betreffend türkische Staatsangehörige erliess der Bundesrat am 30. Juni 1993. Diese beiden Verordnungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Waffengesetzes.

5.2.2 Wesentliche Mängel der heutigen Regelung

- Es besteht keine einheitliche Regelung des Waffenrechtes für die gesamte Schweiz.
- Das Konkordat schreibt für Handfeuerwaffen (ausgenommen Serief Feuerwaffen) keine Erwerbsbewilligung vor. Somit ist der Erwerb von Halbautomaten beim Waffenhändler in 22 Kantonen frei. Die Kantone GE, VD, NE und BS haben hingegen entsprechende Bestimmungen erlassen.
- Der Erwerb unter Privaten ist durch das Konkordat nicht erfasst.
- Verschiedene Kantone kennen keine Waffentragbewilligung.
- Da keine Bundesregelung mit entsprechenden Strafnormen besteht, ist die gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Rechtshilfe mangels doppelter Strafbarkeit ausgeschlossen.

6. Einsetzen einer Expertenkommission und deren Auftrag

Mit Verfügung vom 23. Februar 1994 setzte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Expertenkommission mit dem Auftrag ein, auf der Grundlage des Artikels 40^{bis} der Bundesverfassung einen Vernehmlassungsentwurf samt erläuterndem Bericht zu einem Waffengesetz zu erarbeiten, unter spezieller Berücksichtigung des Berichtes vom 16. Oktober 1992 der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates.

7. Zusammensetzung und Vorgehen der Expertenkommission

Der Expertenkommission, die vom Tessiner Regierungsrat Dr. iur. Alex. Pedrazzini präsidiert wird, gehören die folgenden weiteren 18 Mitglieder an:

Herr Nationalrat François Borel, Neuenburg
Herr Professor M. Killias, Universität Lausanne
Herr Arnold Bolliger, Bundesamt für Polizeiwesen, Bern
Herr Roman Ischi, Bundesanwaltschaft, Bern
Herr Andreas Trösch, Bundesamt für Justiz, Bern
Herr Jürg Meerstetter, Generalsekretariat EMD, Bern
Herr Roland Hirt, Oberzolldirektion, Bern
Herr Regierungsrat Andreas Koellreuter, Justiz- und Polizeidepartement, Liestal (KKJPD)
Herr Dr. Thomas Hug, Erster Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt
Herr Fritz Rudolf, Schweizerischer Schützenverein, Luzern
Herr Ferdinand Hediger, Schweizerischer Büchsenmacherverband, Bern
Herr Hanspeter Baumann, Präsident Pro Tell, Hochdorf
Herr Dr. Erich Pappe, Vertreter der Waffensammlergesellschaften, Langenthal
Herr Wendelin Fuchs, Schweizerischer Patentjäger- und Wildschutzverband, Ibach (mehrheitlich vertreten durch Herrn Häuselmann)
Herr Toni Bernet, Erklärung von Bern, Zürich
Frau Beatrice Kupferschmid, Weisser Ring, Riehen
Frau Monique Paccolat, alt Nationalrätin, Collonges
Herrn Jürg Fehr, Oberrichter Kanton Aargau, Zofingen

Die Expertenkommission hat an 8 Sitzungen den vorliegenden Entwurf des Waffengesetzes und des Begleitberichtes erarbeitet.

8. Das Konzept in materieller Hinsicht

8.1 Allgemeines

Mit Artikel 40^{bis} der Bundesverfassung wird der Bund ermächtigt, eine Missbrauchsgesetzgebung zu erlassen. Einerseits verlangt der Schutz der Bevölkerung vor Missbräuchen mit Waffen eine weitgehende und detaillierte Regelung. Eine solche wird insbesondere von der Polizei befürwortet. Andererseits sollten gerade vielen Schweizern teure

Traditionen nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

In zwei wesentlichen Punkten ist die Expertenkommission geteilter Meinung, weshalb für diese Regelungsbereiche Varianten unterbreitet werden.

Handänderungen unter Privaten

Hier schlägt die Kommission folgende zwei möglichen Varianten vor:

Variante A: Für jede Handänderung bedarf es eines Waffenerwerbsscheines.

Variante B: Es wird auf einen Waffenerwerbsschein verzichtet. Dem Veräusserer obliegt jedoch eine gewisse Sorgfaltspflicht. Jede Handänderung unter Privaten darf erst erfolgen, wenn der Veräusserer nach den Umständen annehmen darf, dass keine Hinderungsgründe nach Artikel 6 Absatz 2 gegeben sind. Er hat zusätzlich eine entsprechende Mitteilungspflicht an die zuständige kantonale Behörde. Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung¹ und Schweizer mit Wohnsitz im Ausland benötigen jedoch für jede Handänderung einen Waffenerwerbsschein.

Waffentragen

Variante A: Es ist ein Bedürfnis glaubhaft zu machen.

Variante B: Es besteht kein Bedürfnisnachweis.

8.2 Die wesentlichen Neuregelungen

Als wesentliche Neuregelungen zur geltenden Ordnung sind hervorzuheben:

1. Handfeuerwaffen, wesentliche Bestandteile und Zubehör, werden der gleichen Regelung wie Faustfeuerwaffen unterstellt. Gewisse Handfeuerwaffen - antike Vorderlader, Druckluft- und CO²-Waffen (Artikel 1 Abs. 3 Bst. b) - werden jedoch generell von der Unterstellung unter dieses Gesetz ausgenommen.
2. Schweizer mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung haben vorgängig der Abgabe eines Waffenerwerbsscheines eine Bestätigung ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates vorzulegen, die sie nach deren Recht zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteiles ermächtigt.
3. Handänderungen unter Privaten werden geregelt. Nach Variante A braucht es für jede Handänderung einen Waffenerwerbsschein. Nach Variante B gilt dies nur für Schweizer mit Wohnsitz im Ausland und für Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung. In Fällen, wo kein Waffenerwerbsschein verlangt wird, obliegt dem Veräusserer eine Sorgfaltspflicht sowie eine Meldepflicht an die zuständigen Behörden.

¹ sog. Formular "C"

4. Das Waffentragen wird auch in jenen 12 Kantonen bewilligungspflichtig, in denen es bis jetzt frei war. Nach Variante A ist ein Bedürfnis nachzuweisen, Variante B verzichtet darauf.
5. Die Voraussetzungen für die Erlangung des Waffenhändlerpatentes werden wesentlich verschärft. U. a. wird verlangt, dass der Waffenhändler über eigentliche Geschäftsräume verfügen muss. Damit kann insbesondere der problematische Schlafzimmerwaffenhandel effizient bekämpft werden.
6. Die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Nichtkriegsmaterial bedarf neu einer Bewilligung. Für Jäger und Sportschützen, die Waffen, wesentliche Bestandteile oder Zubehör ein-, aus- oder durchführen wollen, kann ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durch den Bundesrat vorgesehen werden.
7. Mit der Schaffung eines Bundesgesetzes und somit bundesrechtlicher Strafnormen wird die gegenseitige Leistung von Rechtshilfe (Auslieferung, kleine Rechtshilfe) sowie von Amtshilfe ermöglicht.

8.3 Verhältnis zum Europäischen Recht

Die Kommission hat davon Kenntnis genommen, dass das Waffenrecht in Europa wie folgt geregelt wird:

- Europäisches Übereinkommen vom 28.6.1978 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen durch Privatpersonen;
- Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen;
- Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Artikel 77-91) zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985.

Die Mehrheit der Kommission gelangte zur Auffassung, dass es unter der Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse (Ordonnanzwaffe zu Hause) in der Schweiz ausgeschlossen ist, die gleiche Regelungsdichte wie in den erwähnten europäischen Regelungen zu erreichen. Soweit es unter diesen Umständen vertretbar war, wurde die Eurokompatibilität angestrebt.

8.4 Ausgangspunkt und Struktur des Gesetzes

Die Kommission liess sich bei ihren Arbeiten von zwei Grundideen leiten: Einerseits bestand die Notwendigkeit, auf bundesrechtlicher Ebene Gesetzesbestimmungen zu erarbeiten, die eine effiziente Bekämpfung des Waffenmissbrauches erlauben. Andererseits galt es, den historisch auf der Tradition des Milizsoldatensystems gründenden Willen zum helvetischen Partikularismus zu respektieren und zu bewahren.

Obgleich es offensichtlich ist, dass die Gründe für den Missbrauch resp. für den kriminellen Gebrauch einer Waffe in der Persönlichkeit des Trägers zu finden sind, ist es dennoch unbestritten, dass günstige Umstände (wie der Zugang zu einer Waffe, das Tragen einer solchen) die Begehung einer Tat erleichtern.

Dem Gesetzgeber, der den Waffenmissbrauch verhindern will, bleibt demnach keine andere Möglichkeit, als den Zugang zu einer Waffe bzw. das Waffentragen weniger liberal auszugestalten.

Aus diesem Grund sieht der Gesetzesvorentwurf verschiedene Regelungen vor für Personen mit Wohnsitz im Ausland resp. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Kommission hat denn auch aus den eingangs erwähnten Gründen (Tradition des Milizsoldatensystems) für die letzteren freiheitlichere Bestimmungen vorgesehen (Art. 6 ff, Variante B und Art. 8).

Für die Jäger und Sportschützen rechtfertigt sich eine Unterstellung unter eine Waffenerwerbsscheinplicht nicht. Für sie sollte sich gegenüber der heutigen Situation nichts ändern.

Wenngleich man das Augenmerk zur Hauptsache auf die innere Sicherheit unseres Landes gerichtet hat, (Art. 6 ff, Art. 14 ff sowie Art. 19), war es doch notwendig, die Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland, im Speziellen mit den angrenzenden Ländern, im Auge zu behalten.

Hingegen will der Gesetzesentwurf nicht den berufsmässigen Waffenhandel erschweren oder verunmöglichen. Sähe man dies vor, käme dies einer Zerstörung eines schweizerischen Industriezweiges gleich. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmungen bilden eine genügende Garantie für das Ausland (Art. 6, Art. 13, Art. 14 ff sowie Art. 19 ff).

Analog der Regelung für den Waffenerwerb ist auch die Waffentragbewilligung einer Reihe strengerer Bestimmungen unterworfen, als es einige der gegenwärtig in Kraft stehenden kantonalen Gesetzgebungen vorsehen.

8.5 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

ARTIKEL 1: Geltungsbereich

Absatz 1

Dieses Gesetz regelt den Erwerb, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, das Tragen, den Handel, die Vermittlung und die Herstellung von Waffen, wesentlichen Bestandteilen, Waffenzubehör und Munition. Die Aufzählung ist abschliessend.

Der Begriff des "Erwerbs" im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Formen der Eigentums- bzw. Besitzesübertragung wie zum Beispiel Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft bzw. Miete, Gebrauchsleihe.

Lediglich die Vermittlung gab zu Diskussionen Anlass. Das Kriegsmaterialgesetz unterscheidet zwischen Verkauf und Vermittlung und unterstellt auch die Vermittlung einer Bewilligung. Indem ebenfalls die Vermittlung im Waffengesetz aufgenommen wird, wird eine Übereinstimmung mit dem Kriegsmaterialgesetz erreicht.

Absatz 2

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Angehörige der Armee, der Militärverwaltungen, der Zoll- und Polizeibehörden für deren Ordonnanz- bzw. Dienstwaffen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben. Sofern jedoch eine dieser Personen eine Waffe zu privaten Zwecken erwerben will, untersteht sie den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Absatz 3 Buchstabe b

Antike Vorderlader, Druckluft- und CO²-Waffen werden nach Auffassung der Kommission selten missbräuchlich verwendet und sollten somit nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes als Missbrauchsgesetz fallen. Diese Waffen sind somit explizit vom Geltungsbereich auszunehmen.

ARTIKEL 2: Grundsatz, Recht auf Waffenerwerb und Waffenbesitz

Absatz 1

Artikel 40^{bis} der Bundesverfassung hält nebst der Kompetenznorm an den Bund klar fest, dass das Ziel der Gesetzgebung die Bekämpfung der Missbräuche mit Waffen, Waffenzubehör und Munition beinhalten muss, somit eine reine Missbrauchsgesetzgebung zu schaffen ist. Es ist deshalb notwendig, dass das Gesetz den dem Gesetzgeber übertragenen Auftrag umschreibt.

Absatz 2

Die Expertenkommission hat entschieden, das Recht auf Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen ins Gesetz aufzunehmen. Sie folgte damit den Argumenten der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates, die sich die Frage stellte, ob das Recht auf Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen gar in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Diese Kommission gelangte zum Schluss, dass für eine solche Bestimmung in der Verfassung kein Platz sei. Die in der heutigen Verfassung aufgeführten Grundrechte schützen den Bürger vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in den jeweiligen Bereichen. Ebenfalls entspricht es einer konstanten Praxis, dass nur die wesentlichsten Grundrechte explizit in der Verfassung aufgeführt werden sollen. Demnach gelangt die Sicherheitspolitische Kommission zur Auffassung, dass der Tatsache, Waffen tragen und besitzen zu können, eine besondere Bedeutung zukommen muss, ist doch das Waffentragen eng mit der Wehrpflicht verbunden. Aufgrund dieser Wertung ist es angebracht, das Recht auf Waffentragen und Waffenbesitz unter Vorbehalt der Missbrauchsgesetzgebung im Waffengesetz festzuhalten.

Ebenfalls wurde die Auffassung vertreten, dass ein Recht des Bürgers bestehe, sich mittels einer Waffe gegen Angriffe von Dritten zu schützen.

Wiederum einige Kommissionsmitglieder waren der Meinung, dass die Aufnahme eines Rechtes auf Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen im Gesetz unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmässigkeit nicht unbedenklich sei. Artikel 40bis der Bundesverfassung übertrage dem Bund keine generelle Gesetzgebungskompetenz, sondern die Kompetenz zur Bekämpfung von Missbräuchen. Da nach dem vorliegenden Entwurf für restriktivere kantonale Regelungen kein Raum verbleibe, könnte dies, falls die neue Gesetzgebung liberaler ausfallen könnte, in verschiedenen Kantonen zu einer noch freizügigeren Regelung führen. Dies entspreche weder der Absicht des Verfassungsgebers noch dem Sinn der Erklärungen im Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates.

Die Kommission hält dafür, dass die Verfassungsmässigkeit von Artikel 2 Absatz 2 nicht losgelöst von den übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beurteilt werden kann. Die Kommission geht davon aus, dass der Entwurf in seiner Gesamtheit der Verfassung entspricht. Im übrigen kommt Artikel 2 Absatz 2 mehr symbolische als praktische Bedeutung zu und sollte in seiner Tragweite nicht überschätzt werden. Was im Gesetz nicht verboten ist, bleibt ohnehin erlaubt.

ARTIKEL 3: Waffen

Die Expertenkommission diskutierte ausführlich, ob es opportun wäre, eine generelle Definition der Waffen ins Gesetz aufzunehmen. Die Kommission gelangte jedoch zur Überzeugung, dass einer enumerativen Aufzählung der dem Gesetz unterstellten Waffen der Vorzug zu geben sei. Der Berücksichtigung der möglichen Entwicklungen von Waffen kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Ein Teil der Expertenkommission ist der Ansicht, dass diesem Problem mit einer Delegationsnorm an den Bundesrat Rechnung getragen werden könne. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass im Falle von Neuentwicklungen von Waffen nicht das Gesetz, sondern lediglich die Verordnung anzupassen wäre.

Die Expertenkommission hat entschieden, dass Bajonette und Dolche nicht als Waffen im Sinne des Gesetzes gelten sollen.

Buchstabe a

Soll ein maximales Kaliber - auch im Hinblick auf die Abgrenzung zum Kriegsmaterialgesetz - aufgenommen werden?

Anlässlich der ersten Lesung des Entwurfes wurde entschieden, dass nur Waffen mit einem Kaliber kleiner als 20 mm als Waffen nach Buchstabe a zu betrachten seien. Bei der zweiten Lesung gelangte dann die Kommission zur Auffassung, dass die kalibermässige Begrenzung zu einer zu restriktiven Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes führen würde, weshalb die Erwähnung des Kalibers gestrichen wurde. Somit fällt z. B. auch eine Waffe mit Kaliber 23 mm unter dieses Gesetz.

Wie verhält es sich mit Spielzeug- und Dekowaffen?

Spielzeugwaffen sind vom Gesetz nicht erfasst. Bei Dekorwaffen, die so abgeändert werden, dass sie nicht mehr zum Schiessen geeignet sind, ist zu berücksichtigen, dass sie in der Regel ohne grosse Aufwendungen wieder schiesstauglich gemacht werden können. Sie sind somit als eigentliche Waffen zu werten. Angesichts der Tatsache, dass Dekowaffen im umliegenden Ausland frei erhältlich sind, war eine Minderheit der Expertenkommission der Auffassung, sie seien dem Gesetz nicht zu unterstellen.

Buchstabe b

Die Bestimmung umfasst die Armbrüste und Pfeilbogen nicht, da diese Geräte keine eigentliche Energie im Sinne von Buchstabe b freigeben.

Buchstabe c

Sprays, wie sie insbesondere zur Selbstverteidigung verwendet werden, fallen nicht unter das Waffengesetz und sind somit frei erhältlich, sofern der Stoff, der versprüht wird, die Gesundheit von Menschen nicht auf Dauer schädigt.

ARTIKEL 4: Munition, wesentliche Waffenbestandteile und Zubehör

Absatz 1

Das Gesetz erfasst nur jene Munition, die mit Hand- und Faustfeuerwaffen verschossen werden kann. Blinde Munition fällt nicht unter das Gesetz. Das gleiche gilt für Geschosse von antiken Vorderladern sowie für Druckluft- und CO₂-Waffen.

Absatz 2

Sind die wesentlichen Bestandteile der Waffen und der Munition sowie das Waffenzubehör im Gesetz oder in der Verordnung aufzuführen?

Eine Mehrheit der Kommission hat sich für eine Regelung der wesentlichen Bestandteile und des Waffenzubehörs auf Verordnungsstufe ausgesprochen, obgleich festzuhalten ist, dass es nur wenige wesentliche Waffenbestandteile gibt (Verschlussgehäuse bei Handfeuerwaffen und Griffstück bei Faustfeuerwaffen). Eine Regelung dieser Details in einer Verordnung erlaubt jedoch, sofern sich eine Notwendigkeit ergeben sollte, die erforderlichen Anpassungen leichter vornehmen zu können.

ARTIKEL 5: Verbotene Handlungen

Anfänglich war die Kommission der Auffassung, dass lediglich die Handänderungen bestimmter Waffen verboten werden sollten. Um jedoch allfällige Umgehungen ausschliessen zu können, ist auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu erfassen. Für die verbotenen Waffen und das verbotene Zubehör ist zusätzlich - auch als konsequente Folge - das Tragen zu verbieten.

Es wurde ebenfalls vorgeschlagen, zusätzlich den Besitz von äusserst gefährlichen Waffen zu verbieten.

Argumente für diese Lösung:

- Gerade die extrem gefährlichen Waffen sind prädestiniert, missbräuchlich verwendet zu werden. Auch werden diese Waffen selten zum sportlichen Schiessen verwendet. Somit verlangt die innere Sicherheit, dass diese Waffen in ihrer Gesamtheit verboten werden.
- Alle Personen, die solche Waffen besitzen, müssten diese innert einer festgelegten Frist dem Bund oder dem Kanton gegen angemessene Entschädigung übergeben. Es besteht weder ein vorherrschendes noch ein schützenswertes Interesse, diese äusserst gefährlichen Waffen besitzen zu dürfen.

Argumente gegen diese Lösung:

- In der Schweiz sind es mehrheitlich Waffensammler, die solche Waffen besitzen. Dabei haben die Waffensammler sehr strenge Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, so dass diese gefährlichen Waffen nicht entwendet werden können. Es rechtfertigt sich nicht, den Waffensammlern den Zugang zu solchen Waffen zu untersagen.
- Aus praktischen Überlegungen ist es unmöglich und auch vom Vollzug her unrealistisch, alle gefährlichen Waffen einzuziehen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Besitzer von gefährlichen Waffen sich melden und somit der Polizei bekannt sind, was nicht der Fall wäre, würde der Besitz solcher Waffen verboten.

- Ganz generell hat sich die Expertenkommission gefragt, ob es überhaupt rechtlich statthaft wäre, Waffen wegzunehmen, die über eine längere Zeit legal besessen wurden. Würde man dieser Theorie zustimmen, müssten die Eigentümer entschädigt werden, was Bund und Kantone mit unverhältnismässigen Kosten belasten würde.

Die Expertenkommission beschloss die Lösung, wie sie im Artikel 5 enthalten ist. Sie geht davon aus, dass diese gefährlichen Waffen mehrheitlich in den Händen von Waffensammlern sind oder so selten missbräuchlich verwendet werden, dass sich ein Verbot des Besitzes nicht rechtfertigt.

- Soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, weitere Waffen und weiteres Zubehör dem Verbot nach Artikel 5 unterstellen zu können? Die Übertragung einer solchen Kompetenz wurde seitens der Kommission abgelehnt.
- Sind halbautomatische Handfeuerwaffen zu verbieten? Die Kommission gelangte zur Auffassung, diese Waffen der Waffenerwerbsscheinpflicht zu unterstellen.
- Sind Schalldämpfer zu verbieten? Im Gegensatz zum Ausland werden Schalldämpfer bei uns kaum je beim sportlichen Schiessen eingesetzt, so dass sie - selten zwar - praktisch nur zu illegalen Zwecken verwendet werden. Jäger, die einen Schalldämpfer für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, können ihn gestützt auf eine Ausnahmegewilligung nach Absatz 2 erlangen.

Absatz 1 Buchstabe d verbietet die Handänderungen von Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen. Damit es sich um eine verbotene Waffe nach Buchstabe d handeln kann, muss es sich um eine Waffe handeln, die gemäss Artikel 3 dem Gesetz unterstellt ist. Ein Stockdegen, der einen Gebrauchsgegenstand vortäuscht, ist gemäss Buchstabe d nicht verboten, da er gar nicht als Waffe nach Artikel 3 gilt.

Absatz 2

Diese Ausnahmegewilligungen können im Einzelfall, z. B. an Waffensammler, Überwachungsgesellschaften und Jäger, erteilt werden. Es ist hervorzuheben, dass das Gesetz keine Bestimmung über den Erwerb von verbotenen Waffen durch Waffensammler enthält, weshalb nur dank Absatz 2 die Waffensammler Zugang zu diesen Waffen erhalten.

Die Kommission stellte sich die Frage, ob die Kompetenz, Ausnahmegewilligungen zu erteilen, durch die Kantone wahrgenommen werden soll oder ob diese dem Bund vorbehalten bleibt, mittels einer Verordnung, die Ausnahmen zu regeln.

Die Mehrheit der Expertenkommission gelangte zur Auffassung, dass es unmöglich sei, alle Fälle, die eine Ausnahmegewilligung erforderten, in einer Verordnung aufzuführen. Ebenfalls liegt es im Interesse der Kantone, diese Ausnahmegewilligung nicht willkürlich zu erteilen. Die Kompetenz verbleibt somit bei den Kantonen.

Unter dieser Bestimmung wurde ebenfalls die Problematik der Reglementierung der Waffensammler diskutiert. Die Diskussion zeigte sehr schnell auf, dass keine Definition gefunden werden kann, die dem "Waffensammler" gerecht würde. Da der Gegenstand der Reglementierung nicht klar definiert werden kann, erübrigt sich eine Reglementierung. Die Möglichkeit, sich durch Anmeldung bei der zuständigen Behörde als "Waffensammler" zu erklären, um so das Problem der Definition des "Waffensammlers" zu umgehen, wurde seitens der Kommission abgelehnt, da einerseits keine verbesserte Kontrolle erreicht werden könnte und andererseits nur ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand eingeführt würde. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass mit der Ausnahmeregelung den Tätigkeiten der Waffensammler gebührend Rechnung getragen wird. Somit wird an der heutigen Praxis, die zu keinen grossen Problemen Anlass gibt, nichts geändert.

ARTIKEL 6: Waffenerwerb

Die Expertenkommission hat die drei folgenden Vorschläge betreffend Waffenerwerb eingehend geprüft :

- A. Jeder Waffenerwerb, beim Büchsenmacher oder Waffenhändler und bei einem Privaten, benötigt einen Waffenerwerbsschein.
- B. Der Waffenerwerbsschein ist nur nötig beim Erwerb einer Waffe beim Büchsenmacher oder Waffenhändler. Beim Erwerb einer Waffe unter Privaten (Verkauf, Schenkung, Miete usw.) wird der Veräusserer einer Sorgfaltspflicht unterworfen und der Verpflichtung, den Erwerb der zuständigen Behörde mitzuteilen. Hingegen benötigen Schweizer mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung für jeden Erwerb einen Waffenerwerbsschein.
- C. Der Waffenerwerbsschein ist nur nötig beim Erwerb einer Waffe beim Büchsenmacher oder Waffenhändler. Der Erwerb einer Waffe unter Privaten setzt voraus, dass der Veräusserer den Erwerb schriftlich festhält und das Dokument bei sich aufbewahrt. Eine Mitteilungspflicht des Veräusserers an die zuständige Behörde entfällt. Nach dem Prinzip der "einfachen Schriftlichkeit" habe der Veräusserer die Personalien des Erwerbers und die Daten der übertragenen Waffe zu notieren und mit der Unterschrift des Erwerbers bestätigen zu lassen. Dieses Dokument sei der Polizei bei einer Fahndung vorzuweisen.

Lediglich die Lösungen A und B sind Gegenstand der gesetzlichen Regelung im Entwurf. Die Lösung A findet sich in Artikel 6, die Lösung B in den Artikeln 6, 6a, 6b und 6c.

Der Postversand von Waffen, wesentlichen Bestandteilen, Waffenzubehör und Munition aus der Schweiz ins Ausland ist in keinem Fall *waffenerwerbsschein*pflichtig. Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass die Vorschriften über die Ausfuhr (Art. 14 - 17) eine genügende Sicherheit garantieren.

Absatz 1

Variante A:

Der Waffenerwerbsschein für alle Erwerbsarten kann erschweren, dass eine Person legal eine Waffe für eine missbräuchliche Verwendung erwerben kann. Dabei ist die Erlangung des Waffenerwerbsscheines einer restriktiven Regelung unterworfen. Die zuständige Behörde kann sich somit bei der Abgabe der Waffenerwerbsscheine auf eine klare Grundlage abstützen.

Die Gegner dieser Lösung sind der Auffassung, dass jener, der eine Waffe zur missbräuchlichen Verwendung erwerben will, sich durch dieses System nicht davon abhalten lassen werde, was sich auch in Ländern und Kantonen gezeigt habe, wo das gleiche System eingeführt wurde, die Kriminalität jedoch kaum zurückgegangen sei. Rigorose administrative Verfahren hätten die verhängnisvolle Wirkung, die Waffen auf Dauer einer behördlichen Kontrolle zu entziehen. Sie sind der Meinung, dass die Strafbestimmungen der Artikel 27 ff ausreichend seien.

Diese Lösung macht keine Unterscheidung zwischen schweizerischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz, schweizerischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland, ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung und ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung. Alle diese Personen unterstehen der gleichen Regelung.

Ein Teil der Kommission befürchtet, dass die Einführung eines Waffenerwerbsscheines lediglich für den Kauf einer Waffe bei einem Büchsenmacher oder Waffenhändler die Verkäufe unter Privaten begünstigen könnte und folglich dem Kriminellen die Möglichkeit böte, legal eine Waffe zu erwerben.

Die Kommission erachtet es als nicht notwendig, als Gegenstück zum Waffenerwerbsschein zusätzlich eine Verkaufsbewilligung für den privaten Veräusserer einzuführen (ein Formular, das der Veräusserer vorgängig jedes Erwerbes auszufüllen und der zuständigen Behörde zur Kontrolle hätte übergeben sollen).

Variante B:

Die Lösung verpflichtet den privaten Veräusserer, die notwendige Sorgfalt entsprechend den Umständen walten zu lassen. Mit der Mitteilung der Veräusserung an die zuständige Behörde bestätigt dieser, dass er vorgängig der Übertragung der Waffe im Rahmen seiner Möglichkeiten geprüft habe, dass keine Hinderungsgründe nach Artikel 6 Absatz 2 bestehen. Kommt der Veräusserer dieser Sorgfaltspflicht nicht nach, macht er sich strafbar.

Wenn der private Veräusserer eine Waffe weitergibt, ist er verpflichtet, die Handänderung unter Privaten der zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese Mitteilung müsste ebenfalls beinhalten, dass der Veräusserer minimale Abklärungen, wie etwa Alter, Wohnsitz des Erwerbers und möglicher Gebrauch der Waffe, vorgenommen hat.

Mit dieser Lösung müsste kein Waffenerwerbsschein für die Handänderung eingeführt und trotzdem könnte eine gewisse Sicherheit erreicht werden, indem diese Lösung eine minimale Kontrolle der Handänderungen erlaubt. Dieses System würde dazu führen, dass die Chance steigt, dass der Veräusserer zu seiner eigenen Absicherung eine Handänderung meldet.

Die Gegner dieser Lösung machen geltend, dass die Kontrolle der persönlichen Angaben des Erwerbers durch den Veräusserer nur schwerlich durchzuführen sei und der Mitteilung der Handänderung durch den Veräusserer an die zuständige Behörde lediglich eine theoretische Bedeutung zukomme, da einerseits diese Mitteilung erst nach der vollzogenen Handänderung erfolgt und andererseits der Erwerber die Waffe unter falscher Identität erlangen kann, ohne dass sich der Veräusserer dessen bewusst ist. Ebenfalls erlaubt diese Lösung keine effiziente Bekämpfung der Waffenmissbräuche und führe lediglich zu einer administrativen Mehrbelastung.

Absatz 2

Unter Berücksichtigung von Artikel 2 (Recht auf Waffenerwerb und Waffenbesitz) ist Absatz 2 negativ zu formulieren.

Absatz 3

Es soll damit vermieden werden, dass Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz bzw. Schweizer mit Wohnsitz im Ausland in der Schweiz Waffen erwerben, die sie dann im Ausland gar nicht legal besitzen dürfen. Zudem vermindert diese Anforderung die Möglichkeit, dass die Schweiz auch weiterhin als "Selbstbedienungsladen" für Waffen gelten kann.

Absatz 4

Es obliegt den Kantonen, die zuständige Behörde zu bezeichnen (Polizeikommando, Statthalter, Präfekt usw.).

Absatz 5

Der Waffenerwerbsschein ermächtigt zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteiles. Hingegen, sofern eine Person mehrere Waffen gleichzeitig bei einer Person kauft oder von einer Person übertragen erhält, soll der Bundesrat Ausnahmen vom Grundsatz vorsehen können. Der Waffenerwerbsschein ist ein Dokument, das primär feststellt, dass der Inhaber die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen oder wesentlichen Bestandteilen erfüllt. Wer mehrere Waffen oder wesentliche Bestandteile gleichzeitig beim gleichen Veräusserer erwerben will, benötigt deshalb nicht mehrere Waffenerwerbsscheine. Der Betrag der Gebühren ist entsprechend dem Aufwand festzulegen. Dabei soll verhindert werden, dass eine Person für den gleichzeitigen Erwerb von 10 Waffen, den vollen Betrag für 10 Waffenerwerbsscheine zu entrichten hat.

Der Waffenerwerbsschein ermächtigt zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteiles während sechs Monaten. Die zuständige Behörde kann diese Gültigkeit um drei Monate verlängern, da es sich in der Praxis zeigt, dass die Wartezeit zwischen Bestellung und Aushändigung die Dauer von sechs Monaten übersteigen kann.

Die Rückmeldung (Zustellung der Kopie des Waffenerwerbscheines an die zuständige Behörde) und das Verfahren sind in der Verordnung zu regeln. Die heutigen kantonalen Regelungen sind unterschiedlich, weshalb es opportun erscheint, eine einheitliche Regelung vorzusehen.

Die Expertenkommission hat ebenfalls geprüft, ob es angebracht wäre, eine Wartefrist zwischen der Abgabe des Waffenerwerbsscheines und der Übertragung der Waffe einzuführen. Damit könnte vermieden werden, dass der Erwerber die Waffe überstürzt gegen sich oder Dritte missbräuchlich einsetzt. Diese Idee wurde jedoch fallengelassen, da nicht bewiesen ist, dass in Staaten, die eine Wartefrist kennen, die Missbräuche weniger zahlreich sind.

ARTIKEL 6 und 6a: Variante B

Das Grundprinzip dieser Artikel kann wie folgt zusammengefasst werden:

Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung benötigen einen Waffenerwerbsschein für den Waffenerwerb beim Büchsenmacher oder Waffenhändler, jedoch nicht unter Privaten.

Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jede Handänderung einer Waffe einen Waffenerwerbsschein, d. h. sowohl beim Büchsenmacher oder Waffenhändler als auch unter Privaten.

Die Expertenkommission hat sich die Frage gestellt, ob an Stelle der Niederlassungsbewilligung als Kriterium eine Mindestdauer der Niederlassung in der Schweiz eingeführt werden sollte. Die Kommission hat dies verneint, jedoch dahingehend präzisiert, dass im Falle einer Änderung des Bundesgesetzes über Niederlassung und Aufenthalt die entsprechende Regelung im Waffengesetz überprüft werden müsste.

ARTIKEL 6b: Variante B

Entsprechend der auferlegten Sorgfaltspflicht muss sich der Veräusserer versichern, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nichts einer Übertragung der Waffe oder des wesentlichen Bestandteiles entgegensteht. Diese Bestimmung erlaubt, die Handänderung von Waffen an Kriminelle zu erschweren und auferlegt dem Veräusserer gleichzeitig eine gewisse Verantwortung, die bei Nichtberücksichtigung zur Strafverfolgung Anlass geben kann. Der Veräusserer muss, sofern begründete Zweifel bestehen, seitens des Erwerbers einen Strafregistrauszug verlangen.

ARTIKEL 6c: Variante B

Die Bestimmung ist die logische Konsequenz von Artikel 6b.

ARTIKEL 7: Ausnahmen vom Waffenerwerbsschein

Dieser Artikel gilt nur für Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung. Er ist sowohl für die Lösung A und B anwendbar.

Absatz 1 Buchstabe a

Welches sind die Waffen, deren Erwerb keinen Waffenerwerbsschein voraussetzen?

Nach einer Mehrheit der Kommission braucht es für einschüssige oder mehrläufige Gewehre und Repetiergewehre, z.B. für Jagdwaffen (ohne Repetierschrotflinten und Selbstladegewehre), keinen Waffenerwerbsschein, da sie der Auffassung ist, dass diese in der Regel nicht missbräuchlich verwendet werden.

Die vom Jäger verwendete Fangschusswaffe untersteht jedoch als Faustfeuerwaffe der Waffenerwerbsscheinplicht.

Repetierschrotflinten und Selbstladegewehre sind als gefährlich zu werten und sind somit der Waffenerwerbsscheinplicht zu unterstellen.

Nachbildungen von Vorderladern sind nicht mit antiken Vorderladern zu verwechseln. Letztere fallen nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b nicht unter das Gesetz.

Eine schwache Minderheit der Expertenkommission teilt diese Auffassung des freien Erwerbs von einschüssigen und mehrläufigen Gewehren und von Repetiergewehren (ohne Repetierschrotflinten und Selbstladegewehren) jedoch nicht. Damit würde eine Bresche in die Systematik geschlagen und es könnte nicht erreicht werden, dass gefährliche Personen wie Geisteskranke, Kriminelle im Urlaub usw, davon abgehalten werden können, sich solche Waffen zu beschaffen. Artikel 26 sieht die Beschlagnahmung von Waffen z.B. bei Geisteskranken vor. Mit der vorgeschlagenen Lösung könnten sich nun diese Personen trotz Beschlagnahmung erneut beim Waffenhändler oder beim Privaten eine solche Waffe beschaffen.

Buchstabe b

Es gilt, die Missbräuche zu bekämpfen, wobei sich die Kommission einig ist, dass es unmöglich ist, zu verhindern, dass gewisse Personen selbst für bestimmte Waffen Munition herstellen.

Buchstabe c

Als Angehörige gelten Personen gemäss Artikel 110 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie, die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, die Adoptiveltern und die Adoptivkinder.

Absatz 2

Benötigen die aktiven und ehemaligen Angehörigen der Armee einen Waffenerwerbsschein für den Erwerb ihrer persönlichen Ordonnanzwaffe? Ist dieses Problem im Waffengesetz zu regeln?

Das Militärgesetz schreibt vor, unter welchen Bedingungen Personen, welche die Armee verlassen, ihre persönliche Waffe behalten können. Wenn jedoch eine Person einmal aus der Armee ausgetreten ist, untersteht sie nicht mehr der Militärgesetzgebung. Was nun seine Waffe betrifft, so untersteht der ausgetretene Armeeangehörige für alle Handlungen dem Waffengesetz. Es ist somit nicht widersprüchlich, wenn dieser vor seinem Austritt noch seine persönliche Waffe ohne Bewilligung erwerben kann. Will er jedoch zu einer späteren Zeit seine Waffe verkaufen, untersteht er den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Kommission erachtet es als sinnvoll, dass Serief Feuerwaffen nicht erworben werden können. Absatz 2 betrifft somit ausschliesslich die Ordonnanzwaffe in der abgeänderten Art.

Jeder aktive oder ehemalige Angehörige der Armee, der ausserhalb der Armee eine Waffe erwerben will, untersteht wie jeder andere Bürger dem Waffengesetz. Das Kriterium, Angehöriger der Armee zu sein, gibt zu keinen weiteren Rechten oder Vorzügen Anlass.

Absatz 3

Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen, z. B. für Jagdaufseher usw., festlegen.

ABSCHNITT 3: Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen*Heutige Situation:*

Die heutige Praxis des Erwerbs von Munition ist sehr liberal. Die Verkäufer von Munition führen Buch über alle dem Kriegsmaterialgesetz unterstellte Munition. In einigen Kantonen gilt dies auch für Kleinkalibermunition. Eingetragen werden: Name und Adresse des Käufers und Art und Quantität der erworbenen Munition. Diese Munitionsbücher werden durch die zuständigen Behörden kontrolliert. Ebenfalls besteht auch die Möglichkeit der Munitionsherstellung durch Private.

Die Kommission erachtet es als notwendig, in Bezug auf den Erwerb von Munition zu unterscheiden:

Art. 8: Fälle, bei denen der Erwerber die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und in der Schweiz Wohnsitz hat oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung ist.

Art. 9: Fälle, bei denen der Erwerber die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und im Ausland Wohnsitz hat oder Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung ist.

Art. 10: Erwerb von Munition und deren Bestandteile bei Schiessanlässen.

Restriktive Lösung:

Nebst der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung hat sie ebenfalls die Einführung eines generellen Munitionserwerbsscheines geprüft. Gemäss diesem ist der Bedarf glaubhaft zu machen. Die Menge darf den Bedarf für einen Monat nicht übersteigen. Zudem wird eine maximale Höchstmenge festgesetzt.

Anstelle eines festgelegten Monatsbedarfs sollte nur eine bestimmte Art Munition erworben werden können, wobei der Zweck angegeben werden muss, so dass beurteilt werden kann, ob der Erwerb gerechtfertigt ist.

Argumente für diese Lösung:

- Eine effiziente Sicherheitspolitik hat in einem Land mit weitgestreutem Schusswaffenbesitz beim "Verbrauchsgut" Munition anzusetzen. Diese Lösung erschwert den Schwarzhandel sowie den Munitionserwerb durch Ausländer.

Argumente gegen diese Lösung:

- Personen, welche einen Waffenerwerbsschein erlangen wollen, haben verschiedene strenge Anforderungen zu erfüllen. Es wäre nicht haltbar, bei einem Munitionskauf erneut diese Anforderungen zu überprüfen.
- Es kann nicht gesagt werden, wie hoch ein Monatsbedarf an Munition sein darf, da dies von Person zu Person und je nach Jahreszeit sehr unterschiedlich sein kann.
- In Deutschland und Frankreich hat man eine solche Beschränkung eingeführt und kämpft nun dagegen, dass sich die Leute neuerdings die Munition in den Schiessständen beschaffen, aber ausserhalb verschiessen. Gegenwärtig haben auch die Jäger und Sportschützen einen Anspruch auf einen Monatsbedarf.
- Bis heute ist die Munitionsmenge nicht begrenzt. Eine solche Bestimmung würde lediglich den Schwarzhandel fördern.
- Eine quantitative Beschränkung bringt nichts, da bei Missbräuchen auch kleine Mengen ausreichen.

ARTIKEL 8: Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen durch schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

Absatz 1

Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung erhalten Munition nur gegen Vorweisung eines entsprechenden Identitätsausweises. Dies bedeutet, dass der Ausländer nicht nur einen Identitätsausweis, sondern zusätzlich seine Niederlassungsbewilligung vorzulegen hat.

Absatz 2

Dem Veräusserer obliegt eine Sorgfaltspflicht, die er vor der Aushändigung der Munition wahrzunehmen hat. Daraus ergibt sich das Gebot, den Munitionsverkauf an unter 18-jährige Personen, an Entmündigte und Personen, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, oder an Personen, bei denen Gründe zur Annahme bestehen, dass sie die Munition missbräuchlich verwenden, zu verweigern (Art. 6 Abs. 2).

Sowohl Waffenhändler als auch Private unterliegen dieser Sorgfaltspflicht.

ARTIKEL 9: Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen durch schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

Für diese Personenkategorie drängt sich eine strengere Kontrolle auf. Sie benötigen vorgängig eine Munitionserwerbsbewilligung, die unter den gleichen Voraussetzungen und von der gleichen Behörde wie der Waffenerwerbsschein abgegeben wird. Sie haben ferner eine Ermächtigung ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates vorzulegen. Eine Minderheit der Kommission hatte vorgeschlagen, dieses Bewilligungsprinzip generell für alle Erwerber einzuführen.

ARTIKEL 10: Erwerb von Munition oder Munitionsbestandteilen bei Schiessanlässen

An die Teilnehmer an Schiessanlässen wird die ihrer Waffe entsprechende Munition in der für das Schiessprogramm nötigen Menge abgegeben. Kleinkaliberschützen bringen in der Regel ihre Munition mit.

Für Personen unter 18 Jahren drängen sich strengere Vorschriften auf.

Strengere Vorschriften (Munitionsbefehl des EMD vom 22.11.1985; Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 27.2.1991; VO des EMD über das Schiesswesen ausser Dienst vom 28.2.1991) gelten auch für das ausserdienstliche Schiesswesen in Bezug auf die Ordonnanzmunition. Sie bleiben gemäss Absatz 3 vorbehalten, da dieses Gesetz den Geltungsbereich des Militärrechts nicht einschränkt. (Art. 1 Abs. 3 Bst. a des Entwurfs).

ARTIKEL 11: Mitteilungen an die Bundesbehörde

Die zuständige kantonale Behörde muss die Daten gemäss Artikel 14 der Bundesbehörde übermitteln, damit diese die erforderlichen Kontrollen durchführen kann.

Eine Mehrheit der Kommission hat den Vorschlag, wonach auch eine Mitteilungspflicht betreffend Abgabe eines Waffenerwerbsscheines ohne Kauf einer Waffe besteht, zurückgewiesen. Eine Mitteilungspflicht ist nur gerechtfertigt, wenn die Waffe gekauft wird und in Umlauf gelangt.

ARTIKEL 12: Überprüfung der Echtheit der ausländischen Bestätigung

Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung, so wird diese ans Ursprungsland zur Überprüfung geschickt. Solange die Echtheit des Dokumentes nicht bestätigt worden ist, gilt das Dokument nicht als offiziell und der betreffenden Personen kann kein Waffenerwerbsschein ausgestellt werden.

ARTIKEL 13: Mitteilung an den ausländischen Staat

Soll einer Bundesbehörde die Kompetenz übertragen werden, Daten über Waffenerwerbe an einen ausländischen Staat weiterzuleiten?

Argumente dafür:

- Es handelt sich grundsätzlich um eine Frage der Solidarität gegenüber ausländischen Staaten. Sofern die Schweiz diese Daten nicht mehr übermittelt, wäre damit zu rechnen, dass der ausländische Staat ebenfalls davon absehen würde (Prinzip des Gegenrechts). Bei der vorgeschlagenen Lösung handelt es sich um Amtshilfe und nicht Rechtshilfe. Die Kannform dieser Bestimmung erlaubt der Bundesbehörde, unter gewissen Umständen die Übermittlung zu unterlassen.
- Gemäss den Datenschutzregelungen bedarf es für die Übermittlung von Daten eine entsprechende Rechtsgrundlage. Es ist jedoch klar hervorzuheben, dass dem ausländischen Staat kein Rechtsanspruch zusteht.

Argumente dagegen:

- Die Sicherheit der Schweiz sei schon durch die Auflagen, die Ausländer für die Erlangung eines Waffenerwerbsscheines erfüllen müssen (insbesondere die Unterbreitung einer Bestätigung ihres Heimat- bzw. Wohnsitzstaates) bereits ausreichend garantiert. Im übrigen führt die Bestimmung zu keiner wirksameren Bekämpfung der Missbräuche.
- Die Kommission befürwortet mit grosser Mehrheit die Aufnahme einer Bestimmung, die der Bundesbehörde erlaubt, die von den Kantonen gemeldeten Waffenerwerbe von schweizerischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland und von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung dem ausländischen Staat mitzuteilen.

ARTIKEL 14: Meldepflicht bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr

Es wird die generelle Verpflichtung eingeführt, dass Waffen, wesentliche Bestandteile und Munition bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr anzumelden sind.

ARTIKEL 15: Gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

Die Kommission stellt sich die Frage, ob die gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Nichtkriegsmaterial neu einer Bewilligung zu unterstellen sei.

Hier ist davon auszugehen, dass es sich um eine gewerbsmässige Tätigkeit handelt, die nur durch patentierte Waffenhändler, die einer besonderen Regelung unterstehen, wahrgenommen werden kann. Um nicht im Einzelfall jeweils eine Bewilligung verlangen zu müssen, wird eine Bewilligung erteilt, die den Inhaber zur unbeschränkten Ein-, Aus- und Durchfuhr von Nichtkriegsmaterial ermächtigt.

Absatz 3 bezieht sich auf einen Sonderfall. Die Durchfuhr erfolgt öfters nicht durch patentierte Waffenhändler, sondern durch Spediteure. Da gemäss Absatz 1 nur Inhabern eines Waffenhändlerpatentes eine Durchfuhrbewilligung erteilt werden kann und Spediteure somit diese Voraussetzung nicht erfüllen können, ist für diese Art von Durchfuhr eine spezielle Regelung vorzusehen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich für den Zoll eine klare Ausgangslage. Wer gewerbsmässig tätig ist, hat eine Lizenz vorzuweisen. Wer keine Lizenz vorweisen kann, hat für jede Waffe eine Bewilligung vorzulegen.

ARTIKEL 16: Nicht gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

Gemäss revidiertem Kriegsmaterialgesetz bedarf es neu für die nichtgewerbsmässige Einfuhr von Kriegsmaterial keiner Bewilligung. Die Kommission war sich einig, die Einfuhr von Kriegsmaterial einer Bewilligung zu unterstellen. Was bis anhin durch das Kriegsmaterialgesetz geregelt wurde, wird neu durch das Waffengesetz erfasst.

Die Kommission stellte sich weiter die Frage, ob ebenfalls die nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Nichtkriegsmaterial einer Bewilligung zu unterstellen sei.

Gerade die Einfuhr von Kleinkaliberwaffen, zum Beispiel auf dem Postwege, hat zu Problemen geführt. Heute kann jedes Versandhaus Kleinkaliberwaffen legal an Private versenden. Diese Lücke ist zu schliessen.

Um jedoch keinen unverhältnismässigen und ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand zu betreiben, ist eine Sonderregelung für die temporäre Ein- und Ausfuhr, insbesondere für Waffen von Jagd- und Sportschützen vorzusehen.

ARTIKEL 17: Ausfuhrverbot

Mit dieser Bestimmung wird die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, die den Bundesrat ermächtigt, auf dem Verordnungswege die erforderlichen Massnahmen zu treffen bzw. zu erlassen, sofern es darum geht, Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen (analoge Situation wie beim Erlass der erwähnten Verordnungen betr. Jugoslawien oder Türkei).

ARTIKEL 18: Aufbewahren

Sind Waffen, wesentliche Bestandteile und Munition unter Verschluss und getrennt aufzubewahren?

Die unter Verschluss aufbewahrte Waffe ist für Kinder unerreichbar und erlaubt, Dramen zu verhindern. Wenn bestimmte Waffen nicht unter Verschluss aufbewahrt werden können (Langwaffen), so gilt dies aber bestimmt für die Munition.

Mit der Trennung von Waffe und Munition könnten verschiedentlich Missbräuche vermieden werden, da die Zeitspanne für die Zusammenführung der Waffe und der Munition erlaubt, über die Tat nachzudenken und darauf zu verzichten.

Andererseits wünschen Personen, die sich bedroht fühlen, einen unverzüglichen Zugriff auf die Waffe. Sofern Waffe und Munition getrennt oder unter Verschluss aufbewahrt sind, verliert die Waffe ihre Bedeutung.

Die Expertenkommission hat das generelle Prinzip der Trennung und der Aufbewahrung unter Verschluss von Waffe und Munition abgelehnt. Es ist Sache des Waffenbesitzers, die Waffe sorgfältig aufzubewahren und er ist verantwortlich, dass sich mit den Waffen keine Dramen ereignen.

Absatz 2

Der Begriff "Verlust" beinhaltet jedes Abhandenkommen ohne Qualifikation in strafrechtlichem Sinn.

ARTIKEL 19: Waffentragen

Die Bestimmung über das Waffentragen war Gegenstand zweier verschiedener Vorschläge. Die eine Lösung A beinhaltet den Bedürfnisnachweis, die andere Lösung B weist den Bedürfnisnachweis zurück.

Die Situation in der Schweiz präsentiert sich heute wie folgt:

- Keine Waffentragbewilligung kennen 12 Kantone: AG, AR, BE, BL, FR, GR, JU, GL, NW, UR, VD, und VS.
- Eine Waffentragbewilligung mit Bedürfnisnachweis kennen: 12 Kantone: AI, OW, SZ, SH, GE, SG, TI, LU, NE, SO, ZG und ZH.
- Eine Waffentragbewilligung ohne Bedürfnisnachweis kennen 2 Kantone: BS und TG.

Absatz 1

Der Begriff "Waffentragen" ist näher auszuführen, da er nach heutiger Regelung in den Kantonen verschieden definiert wird. Als Waffenträger gilt, wer eine Waffe auf sich trägt, in Griffnähe, zum Beispiel im Handschuhfach oder auf dem Hintersitz mit sich führt. Hingegen wer eine Waffe lediglich von einem Ort zum anderen transportiert (von Zuhause ins Ferienhaus, zum Büchsenmacher, ins Zeughaus, zu Schiessanlässen usw.) untersteht nicht dieser Bestimmung.

Massgeblich für die Feststellung, ob es sich um Waffentragen handelt, ist einerseits die Wertung der Zielsetzung, die mit der Waffe erreicht werden will, und andererseits die Möglichkeit, rasch auf die Waffe Zugriff zu haben.

Absatz 2, Buchstabe a

Personen, welche die Voraussetzungen für die Erlangung eines Waffenerwerbsscheines nicht mehr erfüllen, wird die Waffentragbewilligung durch die zuständige Behörde entzogen (vgl. Art. 25).

Variante A, Absatz 2, Buchstabe b

Ist der Bedürfnisnachweis notwendig?

Argumente für diese Lösung:

- Ist es rechtlich vertretbar, auf die Einführung des Bedürfnisnachweises im Bundesgesetz zu verzichten, in Kenntnis der Tatsache, dass dieser in verschiedenen Kantonen, die den Bedürfnisnachweis kennen, wegfallen würde? Ein Teil der Kommission verneint dies, indem sie darauf verweist, dass die Zielsetzung der Verfassungsnorm - nämlich die Bekämpfung der Missbräuche - nicht respektiert würde.
- Die Waffentragbewilligung wird hinfällig, wenn der Bedürfnisnachweis gestrichen wird. Der Waffenerwerbsschein wäre dann ausreichend, wenn im Falle des Waffentragens kein Bedürfnis nachgewiesen werden muss.
- Die Einführung des Bedürfnisnachweises würde - auf die jeweilige Person bezogen - einer vorbeugenden Massnahme gleichkommen, kann doch damit gerade der Problematik des Waffentragens durch Ausländer, die kein Bedürfnis nachweisen können, Rechnung getragen werden.

Argumente gegen diese Lösung:

- Die Einführung des Bedürfnisnachweises widerspricht Artikel 2, der das Recht auf Waffentragen garantiert.
- Es ist nicht erwiesen, dass in Kantonen, die den Bedürfnisnachweis verlangen, eine erhöhte Sicherheit erreicht wird. Viele Leute wünschen sich eine Waffe tragen zu können, um sich gegebenenfalls schützen zu können. Diese Personen können jedoch keine tatsächliche Gefährdung glaubhaft machen.
- Bestehende Polizeigesetze oder die polizeiliche Generalklausel erlauben bereits, Missbräuche zu vermeiden (z. B. Verbot des Waffentragens in Fussballstadien).
- Da es nicht möglich sei, die Kriterien für die Ueberprüfung des Bedürfnisnachweises klar aufzuzeigen, sei es nicht ausgeschlossen, dass seitens der Bewilligungsbehörde eine zur Willkür neigende Auslegung dieser Bestimmung erfolgen könnte.

Variante A, Absatz 2, Buchstabe c, bzw. Variante B, Absatz 2, Buchstabe b

Personen, die in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen wollen, haben eine Prüfung abzulegen, um zu beweisen, dass eine sichere Handhabung der Waffe gewährleistet ist. Diese Massnahme erlaubt infolge der Ausbildung sowie der rechtlichen Schulung, einen den Umständen angemessenen Waffeneinsatz zu gewährleisten und dadurch mehr Sicherheit für alle zu erreichen.

Ein Teil der Kommission war der Ansicht, dass die Bewilligung für eine Waffenart und nicht nur für eine einzige Waffe gültig sein sollte.

Absatz 3

Die Waffentragbewilligung kann nur mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden werden, wenn ein Bedürfnisnachweis zu erbringen ist.

Die generelle maximale Beschränkung der Gültigkeit der Waffentragbewilligung auf drei Jahre ist gerechtfertigt, um periodisch zu überprüfen, ob der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen dafür noch erfüllt.

Ebenfalls soll die Möglichkeit geschaffen werden, unbeschadet dieser (maximalen) 3-Jahres-Limite, eine Waffentragbewilligung für eine spezifische Tätigkeit auszustellen (z.B. im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitsbeamter). Sobald dieses Bedürfnis wegfällt, erlöscht auch der Anspruch auf eine Waffentragbewilligung.

Absatz 4

Die unter Absatz 4 Buchstaben a - c aufgeführten Personen bedürfen keines Waffentragsscheines, da kaum ein Risiko besteht, dass sie ihre Waffen im Rahmen der aufgeführten Tätigkeit missbräuchlich verwenden.

Absatz 5

Diese Bestimmung dient dazu, die aufgrund völkerrechtlicher Uebereinkommen der Eidgenossenschaft auferlegte Pflicht, "alle geeigneten Massnahmen" zu treffen, um die Räumlichkeiten der Missionen, konsularischen Posten sowie die diplomatischen Vertreter zu schützen. Gegenwärtig werden vermehrt Gesuche seitens der ausländischen Vertretungen um Abgabe von Waffenerwerbs- und Waffentragsscheinen eingereicht. Aus diesen Ersuchen geht dabei klar hervor, dass bei Nichtbewilligung das Risiko der Eidgenossenschaft für die völkerrechtliche Verantwortlichkeit wegen ungenügenden Schutzes erhöht würde. Es ist deshalb notwendig, den Bundesrat zu ermächtigen, die Waffentragpflicht für ausländische Mitglieder des Personals, der Missionen und der konsularischen Posten zu regeln.

ARTIKEL 20: Waffenhandel und Herstellung; Bewilligung

Absatz 1

Neu bedarf auch jene Person einer Waffenhändlerbewilligung, die lediglich Waffen, wesentliche Bestandteile und Munition vermittelt. Firmen, die nicht eigentliche Büchsenmacher sind und bis heute keine Waffenhändlerbewilligung benötigt haben, da die Grundbewilligung nach Kriegsmaterialgesetz genügt, werden inskünftig einer Waffenhändlerbewilligung bedürfen.

Der Begriff "gewerbsmässig" bedeutet, dass die Person ein regelmässiges Einkommen aus ihrer Tätigkeit erzielen will. Die Person hat demnach die Absicht, sich ein Erwerbseinkommen zu sichern.

Wenn eine von den in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Behörden Waffen verkaufen will, benötigt sie kein Patent, da sie keinen Handel treibt. Wer für eine solche Behörde gearbeitet hat, kann aufgrund von Art. 7 Absatz 3 die von ihm dienstlich getragene Waffe ohne Bewilligung erwerben. Bei allgemeinen Liquidationen gelten die Erwerbsbedingungen gemäss Artikel 6.

Absatz 3 Buchstabe b

Die Eintragung ins Handelsregister wird Voraussetzung für die Erteilung der Waffenhändlerbewilligung.

Absatz 3 Buchstabe d

Ein Problem stellt der sogenannte "Schlafzimmerwaffenhandel" dar. Mit der Aufnahme der Voraussetzung, dass ein eigentlicher Geschäftsraum zur Verfügung stehen muss, damit eine Waffenhändlerbewilligung erteilt werden kann, wird dem "Schlafzimmerwaffenhandel" ein Riegel geschoben. Um eine möglichst einheitliche Handhabung dieser Bestimmung zu erreichen, legt der Bundesrat die Mindestanforderungen an die Geschäftsräume fest.

Absatz 4

Eine natürliche Person - Mitglied der Geschäftsleitung - muss im Besitze der Waffenhändlerbewilligung sein und somit die erforderliche Prüfung ablegen. Um zu verhindern, dass zwar ein Mitglied der Geschäftsleitung das Waffenhändlerpatent erwirbt, jedoch mangels Anwesenheit seine Aufgaben gar nicht wahrnehmen kann, ist die Stellvertretung klar festzulegen. Die Regelung kann in der Verordnung des Bundesrates erfolgen.

ARTIKEL 21: Verbotene nichtgewerbsmässige Herstellung

Es wird ein generelles Verbot der nichtgewerbsmässigen Herstellung von Waffen oder wesentlichen Bestandteilen oder der Abänderung von Waffenteilen, die für die Funktion oder Wirkung der Waffe wesentlich ist, statuiert. Damit soll erreicht werden, dass Abänderungen wie Wiederserietauglichmachen von Halbautomaten, das Verkürzen eines Laufes usw. unter Strafe gestellt werden können. Um allfälligen Härtefällen begegnen zu können, wird die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen vorgesehen (Abs. 2); zu denken ist beispielsweise an das Ermöglichen von Waffenentwicklungen durch Privatpersonen.

ARTIKEL 22: Kontrolle und Auskunftspflicht

Die Kommission entschied, analog der Regelung im Kriegsmaterialgesetz, diese Bestimmung aufzunehmen. Sie erlaubt den mit den Kontrollen beauftragten Behörden, Routinekontrollen durchzuführen zwecks Sicherstellung, dass die dem Waffenhändler auferlegten Pflichten von diesem eingehalten werden.

ARTIKEL 23: Buchführung

Die Verpflichtung, Buch zu führen, gilt für die Herstellung, den Verkauf oder den sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition. Die Bestimmung gilt nur für den gewerbsmässigen Handel.

Es stellt sich die Frage, wie lange die Bücher aufbewahrt werden müssen.

Zwei Interessen stehen im Vordergrund:

Einerseits benötigt die Polizei die Informationen für ihre Aufgabenerfüllung, andererseits wünscht der Einzelne, dass solche Dokumente nicht unnötigerweise aufbewahrt bleiben. Eine vernünftige Regelung besteht darin, die Dokumente nach Ablauf von zehn Jahren der zuständigen Behörde zu übergeben. Es ist sodann deren Sache, zu entscheiden, ob die Unterlagen weiter aufbewahrt bleiben oder ob sie vernichtet werden.

ARTIKEL 24: Gebühren

Der Bundesrat bestimmt den Gebührenrahmen, innerhalb dessen die Kantone die Gebühren für sämtliche Bewilligungen nach diesem Gesetz sowie für die Aufbewahrung sichergestellter Waffen nach Artikel 26 nach dem Grundsatz der Deckung des Verwaltungsaufwandes festzulegen haben.

ARTIKEL 25: Entzug von Bewilligungen

Dieser Artikel betrifft den Entzug von Bewilligungen, wenn eine zuständige Behörde feststellt, dass die Voraussetzungen oder Auflagen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Die Kommission hat den Wunsch geäußert, dass Personen, die sich der Tatsache bewusst werden, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllen, diese selbst der zuständigen Behörden zurückgeben. Dieses Prinzip wird nicht in das Gesetz aufgenommen.

Die Zivilbehörde ist zuständig für den Entzug von Bewilligungen und den Erlass anderer, weniger weitgehender Massnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

ARTIKEL 26: Beschlagnahmung

Der Artikel erlaubt die Beschlagnahmung von zivilen wie auch von Militärwaffen, sofern die Person die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt. Wenn der Inhaber nicht gleichzeitig Eigentümer der beschlagnahmten Waffe ist, wird diese dem eigentlichen Eigentümer übergeben. Gehört die Waffe der Armee, wird die Waffe der zuständigen Militärbehörde zugestellt.

ARTIKEL 27: Vergehen

In **Absatz 1 Buchstabe a** werden die Tätigkeiten aufgelistet, deren vorsätzliche Ausübung ohne Berechtigung mit Gefängnis oder Busse bestraft werden soll. Tätigkeit "ohne Berechtigung" heisst hier Umgang mit Waffen ohne die gegebenenfalls erforderliche Bewilligung (Waffenerwerbsschein, Waffentragschein, Herstellungsbewilligung etc.), Umgang mit gesetzlich generell verbotenen Waffen oder Abgabe von Waffen an Dritte, die ihrerseits keine Berechtigung für den Umgang haben (z. B. Abgabe an unberechtigte Minderjährige oder Ausländer).

In **Absatz 1 Buchstabe b** werden die unbewilligten Ein-, Aus- und Durchfuhren von Waffen erfasst, für die der Täter in der Schweiz nicht erwerbsberechtigt wäre. Es sind dies Fälle,

- in denen er für die transferierten Waffen keinen Erwerbsschein hat,
- bei denen zwar für die mitgeführten Waffen an sich kein Erwerbsschein benötigt würde, der Täter aber aus persönlichen Gründen (Ausländer ohne hinreichende Niederlassungsbewilligung) nicht zum Erwerb berechtigt wäre, oder
- bei denen es sich um generell verbotene Waffen handelt.

Da es sich von der Strafdrohung her um Vergehen handelt, würden diese Tatbestände von den Zollorganen den kantonalen Behörden zur Anzeige gebracht (s. Art. 31). Als Ein-, Aus- oder Durchfuhr gilt nach der Praxis des Bundesgerichtes grundsätzlich "die Beförderung der Ware über die schweizerische Zollgrenze" (BGE 119 IV 83 E 3b).

In **Absatz 1 Buchstabe c** werden Sonderdelikte im Zusammenhang mit dem Waffenhandel erfasst. Es sind dies das (unrechtmässige) Erschleichen der Waffenhandelsbewilligung als solches, (unabhängig davon, ob von der Bewilligung Gebrauch gemacht werden kann oder nicht) sowie das Missachten der erhöhten Sorgfaltpflichten des Waffenhändlers im Bereiche der Buchführung und der Waffenaufbewahrung. Im Fall der Verletzung von Buchführungspflichten rechtfertigt sich die Qualifizierung gegenüber dem Straftatbestand der ordnungswidrigen Führung von Geschäftsbüchern (Art. 325 StGB; Strafdrohung Haft oder Busse) dadurch, dass es hier nicht nur um eine kaufmännische Buchführung geht, sondern um die Aufzeichnungen über den Handel mit gefährlichen Gütern. Der Waffen

händler trägt in diesem Bereich eine erhöhte Verantwortung. Das Delikt ist daher mit dem Tatbestand der Unterlassung der Buchführung nach Artikel 166 StGB vergleichbar, welcher die Verletzung der Buchführungspflichten mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Absatz 2 privilegiert die fahrlässige Begehung der Tatbestände von Absatz 1, indem er sie mit Haft oder Busse bedroht.

Absatz 3 qualifiziert die rechtswidrige Herstellung und den rechtswidrigen Handel und Umgang mit Waffen, wenn sie gewerbsmässig erfolgen. Für den Begriff der Gewerbsmässigkeit ist die (neue) bundesgerichtliche Praxis im Bereiche des Strafrechts massgebend, die dem Täter Gewerbsmässigkeit anlasten, "wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. ... Wesentlich für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ist, dass der Täter durch die deliktischen Handlungen relativ regelmässige Einnahmen erzielt und anstrebt, die einen namhaften Betrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen. ..." (BGE 116 IV 33 Off., E. 4 u. 4c; bestätigt in BGE 117 IV 120 E. 1c). Der Strafrahmen, insbesondere das Bussenmaximum, ist auf diese Vorstellung der Gewerbsmässigkeit ausgerichtet.

ARTIKEL 28: Übertretungen

- **Buchstabe a** bestraft das Erschleichen des Waffenerwerbs- oder Waffentragscheins als Übertretung. Ebenfalls bestraft werden sollen der Versuch und die Gehilfenschaft. Sollen Versuch und Gehilfenschaft bei Übertretungen bestraft werden, muss dies nach Artikel 104 StGB im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.
- **Buchstaben b - d** bestrafen die Missachtung verschiedener gesetzlicher Sorgfaltspflichten als Übertretung.
- **Buchstabe e** erfasst den Fall einer Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waffen, in dem der Täter zwar die erforderliche Bewilligung nicht eingeholt hat, in der Schweiz aber materiell zum Erwerb berechtigt wäre, sei es, dass er einen entsprechenden Erwerbsschein oder eine Handelsbewilligung hat, sei es, dass er für den Erwerb und das Tragen gar keine besondere Bewilligung benötigt. Mit der Qualifizierung als Übertretung werden vor allem Fälle privilegiert, in denen beim Verbringen von Jagd- und Sportwaffen über die Zollgrenze das formelle Einholen der Bewilligung versäumt wird.

Sofern das Gesetz noch Meldepflichten enthalten wird, müssten sie unter Artikel 28 (Variante B), Absatz 1 Buchstabe g durch Übertretungstatbestände geschützt werden (Minderheitslösung).

ARTIKEL 30: Verjährung

Gemäss Artikel 109 StGB verjährt eine Übertretung in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren. Im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes erachtet eine Mehrheit der Kommission eine Verjährung von zwei bzw. fünf Jahren als notwendig. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass die gesetzlichen Fristen nach StGB zu kurz sind, insbesondere im Rahmen der Strafuntersuchung, jedoch auch beim Vollzug der Strafe, sofern der Verurteilte von all seinen Rechtsmitteln Gebrauch macht.

ARTIKEL 31: Strafverfolgung

- **Absatz 1** überträgt, dem Grundsatz des kantonalen Vollzugs entsprechend, die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlung den kantonalen Polizei- und Gerichtsbehörden.
- **Absatz 2** sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor: Blosser Übertretungen beim Verbringen von Waffen und gleichgestellten Gegenständen über die Zollgrenze nach Artikel 28 Buchstabe e sollen von den Zollorganen in Anwendung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht selbst verfolgt und beurteilt werden. Da es sich um reine Übertretungen handelt, lohnt sich der Aufwand für die Strafanzeige zuhanden der kantonalen Behörden nicht.
- **Absatz 3** sieht (in Abweichung zu den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts) vor, dass bei der Realisierung weiterer Übertretungstatbestände durch die Tat nach Artikel 28 Buchstabe e eine Gesamtstrafe ausgefällt wird. Es betrifft dies die mit der gleichen Tat allenfalls begangenen Übertretungen im Bereich der Zollgesetzgebung und der Mehrwertsteuergesetzgebung.

ARTIKEL 33: Datenschutz

Eine sinnvolle und effiziente Bearbeitung der Meldungen gemäss Artikel 11 kann nur mittels EDV erfolgen. Die Bearbeitung der gemäss Artikel 11 gemeldeten Daten bedarf einer formellen Rechtsgrundlage in einem Gesetz.

Gleichzeitig wird durch die Einschränkung der Datenbearbeitung im Sinne von Artikel 11 klar zum Ausdruck gebracht, dass eine generelle Registrierung aller Handänderungen weder beabsichtigt noch gesetzeskonform wäre.

ARTIKEL 34: Vollzug durch die Kantone**Absatz 1**

Der Vollzug des Gesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition obliegt den Kantonen, unter Vorbehalt jener Aufgaben, die ausdrücklich einer Bundesbehörde übertragen werden.

Absatz 2

Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug, insbesondere bestimmen sie die für den Vollzug der im Gesetz aufgeführten Aufgaben zuständigen Behörden.

ARTIKEL 35: Änderung bisherigen Rechts

- Unter dem Randtitel "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen" soll ein Artikel 260^{quater} ins Schweizerische Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Damit soll das relativ wahllose Verbreiten von Waffen und Munition an Abnehmer verhindert werden, von denen aufgrund der Umstände angenommen werden muss, dass sie damit Vergehen oder Verbrechen zu begehen beabsichtigen. Der Abgeber Waffenlieferant kann sich damit seiner Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er "die Augen schliesst" und keine Fragen stellt. Solche Umstände können etwa in der dem Lieferanten erkennbaren persönlichen Situation des Abnehmers oder in einem entsprechenden beruflichen oder gesellschaftlichen Umfeld liegen.
- Abzugrenzen ist dieser Tatbestand von der Gehilfenschaft: Sofern der Waffenlieferant von der deliktischen Tätigkeit des Abnehmers nicht nur weiss oder wissen müsste, sondern sie zudem billigt oder bewusst fördert, ist er Gehilfe und steht damit auch unter der Strafdrohung des Hauptdeliktes. Diese Konkurrenz wird mit dem Nachsatz "... sofern kein schwerer Straftatbestand erfüllt ist." dahingehend entschieden, dass bei Gehilfenschaft mit schwererer Strafdrohung das vorliegende Gefährdungsdelikt konsumiert wird.
- Der Strafraum (Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Busse) ist bewusst sehr weit gehalten, damit eine allfällige Bestrafung im gebührenden Verhältnis zur Strafdrohung oder zur ausgefallten Strafe des Hauptdeliktes stehen kann, die sich von lebenslänglichem Zuchthaus (Mord, Art. 112 StGB) bis zu Gefängnis oder Busse (z. B. Drohung oder Nötigung, Art. 180 und 181 StGB) bewegen kann. Die maximale Strafdrohung bewegt sich im Rahmen der maximalen Strafdrohung zu strafbaren Vorbereitungshandlungen nach Artikel 260^{bis} (fünf Jahre Zuchthaus).

ARTIKEL 36: Übergangsbestimmung

Wegen der zur Zeit geltenden unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen, muss der Gesetzgeber eine Frist zur Vereinheitlichung der Praxis einräumen.

Während dieser Frist wird den Waffentragenden sowie den Inhabern von Waffenhändlerpatenten, die nach dem alten Recht erworbene Bewilligung nicht entzogen.

EXPERTENKOMMISSION
WAFFENGESETZ

VORENTWURF

BUNDESGESETZ
ÜBER WAFFEN, WAFFENZUBEHÖR UND MUNITION

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

[Waffengesetz (WG)]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 40^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom ¹⁾

beschliesst:

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Erwerb, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, das Tragen, den Handel, die Vermittlung und die Herstellung von Waffen, wesentlichen Bestandteilen, Waffenzubehör und Munition.

² Dieses Gesetz gilt nicht für die Armee, die Militärverwaltungen und die Zoll- und Polizeibehörden.

³ Vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes sind antike Vorderlader, Druckluft- und CO²-Waffen ausgenommen.

⁴ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 ² bleiben vorbehalten.

Art. 2 Grundsatz; Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen

¹ Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Missbräuche mit Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Es gewährleistet im Rahmen seiner Regelungen das Recht auf Waffenerwerb, auf Besitz von Waffen und auf Waffentragen.

¹⁾ BBl

²⁾ SR 514.51

Art. 3 **Waffen**

Nach diesem Gesetz gelten als Waffen:

- a. Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können oder die für diese Zwecke hergestellt werden (Hand- und Faustfeuerwaffen) und ihre wesentlichen Bestandteile;
- b. Geräte, die durch Freigeben von Energien die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen;
- c. Geräte, die durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen;
- d. Spring-, Fall- und einhändig bedienbare Klappmesser;
- e. Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne sowie ähnliche Geräte, die bestimmt sind, Menschen zu verletzen.

Art. 4 **Munition, wesentliche Waffenbestandteile und Zubehör**

¹ Als Munition gilt alles, was mit Hand- und Faustfeuerwaffen gemäss Artikel 3 Buchstabe a dieses Gesetzes verschossen werden kann.

² Der Bundesrat umschreibt die wesentlichen Bestandteile und das Zubehör von Waffen in einer Verordnung.

Art. 5 **Verbotene Handlungen**

¹ Jeder Erwerb, das Tragen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr folgender Waffen und Zubehör sind verboten:

- a. Serief Feuerwaffen;
- b. Geräte, die durch Freigeben von Energien die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen und die Gesundheit auf Dauer schädigen;
- c. Geräte, die durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit auf Dauer schädigen;
- d. Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen;
- e. Spring-, Fall- und einhändig bedienbare Klappmesser;
- f. Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne sowie ähnliche Geräte, die bestimmt sind, Menschen zu verletzen;
- g. Schalldämpfer, Laser- und Nachtsichtzielgeräte.

² Die Kantone können im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen.

2. Abschnitt: Erwerb von Waffen

Art. 6 (*Variante A*) Waffenerwerb

¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Bestandteil erwerben will, bedarf eines Waffenerwerbsscheines.

² Keinen Waffenerwerbsschein erhält, wer:

- a. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- b. entmündigt ist;
- c. zur Annahme Anlass gibt, dass er mit der Waffe sich selbst oder Dritte gefährdet;
- d. wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist, solange der entsprechende Strafregistereintrag nicht gelöscht ist.

³ Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung haben zusätzlich eine Bestätigung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder des Wohnsitzstaates vorzulegen, wonach sie zum Erwerb einer Waffe berechtigt sind.

⁴ Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons abgegeben. Er gilt für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft. Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz erhalten ihn bei der zuständigen Behörde jenes Kantons, wo der Waffenerwerb erfolgt.

⁵ Der Waffenerwerbsschein ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils innert sechs Monaten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere beim Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Bestandteilen beim gleichen Veräusserer. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit des Waffenerwerbsscheines um drei Monate verlängern.

Art. 6 (*Variante B*) Waffenerwerb durch schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

¹ Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die eine Waffe oder wesentliche Bestandteile bei einem Büchsenmacher oder einem Waffenhändler erwerben wollen, brauchen einen Waffenerwerbsschein.

² Keinen Waffenerwerbsschein erhält, wer:

- a. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- b. entmündigt ist;
- c. zur Annahme Anlass gibt, dass er mit der Waffe sich selbst oder Dritte gefährdet;
- d. wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist, solange der entsprechende Strafregistereintrag nicht gelöscht ist.

³ Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons abgegeben. Er gilt für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft.

⁴ Der Waffenerwerbsschein ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils innert sechs Monaten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere beim Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Bestandteilen beim gleichen Veräusserer. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit des Waffenerwerbsscheines um drei Monate verlängern.

Art. 6a (Variante B) Waffenerwerb durch schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und durch Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

¹ Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jede Waffe und jeden wesentlichen Bestandteil einen Waffenerwerbsschein.

² Keinen Waffenerwerbsschein erhält, wer:

- a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- b. entmündigt ist;
- c. zur Annahme Anlass gibt, dass er mit der Waffe sich selbst oder Dritte gefährdet;
- d. wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist, solange der entsprechende Strafregistereintrag nicht gelöscht ist.

³ Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung haben zusätzlich eine Bestätigung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder des Wohnsitzstaates vorzulegen, wonach sie zum Erwerb einer Waffe berechtigt sind.

⁴ Der Waffenerwerbsschein ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils innert sechs Monaten. Er wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons abgegeben. Er gilt für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft. Gesuchsteller ohne Wohnsitz in der Schweiz erhalten ihn bei der zuständigen Behörde, in dessen Kanton der Erwerb stattfindet.

Art. 6b (Variante B) Erwerb von Waffen unter schweizerischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung

Der Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils unter Privaten darf erst erfolgen, wenn der Veräusserer nach den Umständen annehmen darf, dass kein Hinderungsgrund nach Artikel 6 Absatz 2 gegeben ist.

Art. 6c (Variante B) Meldepflicht

¹ Beim Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils meldet der Veräusserer die Uebertragung der zuständigen Behörde.

² Die Meldepflicht entfällt beim Erwerb von Waffen nach Artikel 6 Absatz 1.

Art. 7 Ausnahmen vom Waffenerwerbsschein

¹ Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung benötigen keinen Waffenerwerbsschein für:

- a. einschüssige und mehrläufige Gewehre, Repetiergewehre (ohne Repetierschrotflinten und Selbstladegewehre) und Nachbildungen von Vorderladern;
- b. Waffen, für die keine verwendbare Munition mehr hergestellt wird oder im öffentlichen Handel erhältlich ist;
- c. Waffen, die an Familienangehörige übertragen oder vererbt werden, sofern kein Hinderungsgrund nach Artikel 6 Absatz 2 besteht.

² Aktive und ehemalige Angehörige der Armee benötigen keinen Waffenerwerbsschein für den Erwerb ihrer persönlichen Ordonnanzwaffe; das Erwerbsverbot für Serief Feuerwaffen (Art. 5) bleibt vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen festlegen.

3. Abschnitt: Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

Art. 8 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen durch schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und durch Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

¹ Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können Munition und Munitionsbestandteile gegen Vorweisung eines entsprechenden Identitätsausweises erwerben.

² Der Veräusserer darf die Munition nur aushändigen, wenn er nach den Umständen annehmen darf, dass keine Hinderungsgründe nach Artikel 6 Absatz 2 bestehen.

Art. 9 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen durch schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und durch Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung benötigen eine Munitionserwerbsbewilligung. Diese wird nur erteilt, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 6 Absatz 2 bestehen und die Voraussetzung nach Artikel 6 Absatz 3 von Variante A bzw. Artikel 6a Absatz 3 von Variante B erfüllt ist.

Art. 10 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen anlässlich von Schiessanlässen

¹ Bei Anlässen von Schiessvereinen können die Teilnehmer Munition in der für die Schiessprogramme nötigen Menge frei erwerben.

² Bei Anlässen von Schiessvereinen können Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Munition frei erwerben, sofern diese unverzüglich und unter Kontrolle verschossen wird.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiesswesen.

4. Abschnitt: Mitteilungen der Behörden

Art. 11 Mitteilungen an die Bundesbehörde

Die nach Artikel 6, Variante A und B oder 6a, Variante B zuständige kantonale Behörde meldet alle drei Monate der zuständigen Bundesbehörde:

- a. die Identität aller Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung und der schweizerischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland, die auf dem Gebiet ihres Kantons eine Schusswaffe oder einen wesentlichen Bestandteil erworben haben;
- b. die Angaben über die erworbenen Schusswaffen oder die wesentlichen Bestandteile.

Art. 12 Ueberprüfung der Echtheit der ausländischen Bestätigung

Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung nach Artikel 6 Absatz 3 Variante A oder Artikel 6a Variante B, so leiten die Kantone die Unterlagen an die zuständige Bundesbehörde weiter, welche die Ueberprüfung veranlasst.

Art. 13 Mitteilung an den ausländischen Staat

Beim Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils durch schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland oder durch Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung kann die zuständige Bundesbehörde den Staaten, deren Staatsangehörigkeit die Personen besitzen oder in denen sie wohnen oder niedergelassen sind, folgende Daten mitteilen:

- a. die Identität dieser Personen;
- b. die Angaben über die erworbene Waffe und die wesentlichen Bestandteile.

5. Abschnitt: Ein-, Aus- und Durchfuhr

Art. 14 Meldepflicht bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr

¹ Waffen, wesentliche Bestandteile oder Munition sind bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach Artikel 6 des Zollgesetzes anzumelden.

² Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen von der Meldepflicht.

Art. 15 Gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

¹ Wer gewerbsmässig Waffen, wesentliche Bestandteile oder Munition ein- oder ausführen will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung nach diesem Gesetz ist. Sie wird durch eine Bundesbehörde ausgestellt und ist zu befristen.

² Die Bewilligung ermächtigt den Inhaber zur unbeschränkten Ein- und Ausfuhr von Waffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition. Sie ermächtigt auch zur Durchfuhr.

³ Für die Bewilligung der gewerbsmässigen Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition durch Personen, welche nicht Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung sind, regelt der Bundesrat die Voraussetzungen.

Art. 16 Nicht gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

¹ Wer nicht gewerbsmässig Waffen, wesentliche Bestandteile oder Munition einführen will, bedarf einer Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nach diesem Gesetz zum Erwerb berechtigt ist.

² Wer nicht gewerbsmässig Waffen, wesentliche Bestandteile oder Munition aus- oder durchführen will, bedarf einer Bewilligung. Sie wird erteilt, wenn nach den Umständen nicht angenommen werden muss, dass die Aus- oder Durchfuhr zu Zwecken des Missbrauchs erfolgen soll.

³ Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons abgegeben. Gesuchsteller ohne Wohnsitz in der Schweiz erhalten sie bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Ein- oder Ausfuhr stattfindet. Sie ist zu befristen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Waffen von Jagd- und Sportschützen.

Art. 17 Ausfuhrverbot

Der Bundesrat kann Ausfuhren in bestimmte Staaten verbieten:

- a. wenn eine erhebliche Gefahr des Missbrauchs besteht;
- b. um den Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen.

6. Abschnitt: Aufbewahren und Tragen von Waffen

Art. 18 Aufbewahren

- ¹ Waffen, wesentliche Bestandteile und Munition sind sorgfältig aufzubewahren.
- ² Jeder Verlust von Waffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition ist sofort der Polizei zu melden.

Art. 19 (*Variante A*) Waffentragen

- ¹ Wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will, bedarf einer Waffentragbewilligung.
- ² Eine Waffentragbewilligung erhält, wer:
 - a. die Voraussetzungen für die Erlangung eines Waffenerwerbsscheines erfüllt (Art. 6, Var. A und B oder 6a, Var. B);
 - b. glaubhaft macht, dass er die Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen;
 - c. eine Prüfung bestanden hat, deren Anforderungen das zuständige Departement festlegt.
- ³ Sie wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons für eine bestimmte Waffe und für eine Gültigkeitsdauer von längstens drei Jahren erteilt. Die Bewilligung gilt für die gesamte Schweiz und kann mit Auflagen verbunden werden. Gesuchsteller mit Wohnsitz im Ausland ersuchen um Bewilligung bei der zuständigen Behörde des Einreisekantons.
- ⁴ Keine Waffentragbewilligung brauchen:
 - a. Inhaber einer Jagdbewilligung sowie Jagdaufseher und Wildhüter für die Waffen im Rahmen ihrer Tätigkeiten;
 - b. Teilnehmer an Kursen, Übungen und Veranstaltungen anerkannter Schiess- und Jagdvereine, militärischer Vereinigungen und Verbände;
 - c. Personen, die Waffen insbesondere vom und zum Zeughaus, Büchsenmacher oder Waffenhändler oder anlässlich von Fachveranstaltungen transportieren.
- ⁵ Der Bundesrat regelt die Tragbewilligung insbesondere für ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen sowie der konsularischen Posten.

Art. 19 (*Variante B*) Waffentragen

- ¹ Wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will, bedarf einer Waffentragbewilligung.
- ² Eine Waffentragbewilligung erhält, wer:
 - a. die Voraussetzungen für die Erlangung eines Waffenerwerbsscheines erfüllt (Art. 6, Var. A und B oder 6a, Var. B);
 - b. eine Prüfung bestanden hat, deren Anforderungen das zuständige Departement festlegt.

³ Sie wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons für eine bestimmte Waffe und für eine Gültigkeitsdauer von längstens drei Jahren erteilt. Die Bewilligung gilt für die gesamte Schweiz. Gesuchsteller mit Wohnsitz im Ausland ersuchen um Bewilligung bei der zuständigen Behörde des Einreisekantons.

⁴ Keine Waffentragbewilligung brauchen:

- a. Inhaber einer Jagdbewilligung sowie Jagdaufseher und Wildhüter für die Waffen im Rahmen ihrer Tätigkeiten;
- b. Teilnehmer an Kursen, Uebungen und Veranstaltungen anerkannter Schiess- und Jagdvereine, militärischer Vereinigungen und Verbände;
- c. Personen, die Waffen insbesondere vom und zum Zeughaus, Büchsenmacher oder Waffenhändler oder anlässlich von Fachveranstaltungen transportieren.

⁵ Der Bundesrat regelt die Tragbewilligung insbesondere für ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen sowie der konsularischen Posten.

7. Abschnitt: Waffenhandel und Herstellung

Art. 20 Bewilligung

¹ Wer gewerbsmässig Waffen, wesentliche Bestandteile und Munition anbietet, erwirbt, weitergibt oder vermittelt, bedarf einer Bewilligung.

² Einer Bewilligung bedarf auch, wer gewerbsmässig Waffen oder wesentliche Bestandteile herstellt oder Waffen an Teilen abändert, die für deren Funktion oder Wirkung wesentlich sind.

³ Eine Bewilligung erhält, wer:

- a. die Voraussetzungen für die Erlangung eines Waffenerwerbsscheines nach Artikel 6 erfüllt;
- b. im Handelsregister eingetragen ist;
- c. sich in einer Prüfung über ausreichende Kenntnisse der Waffen- und Munitionsarten und der gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen hat;
- d. über eigentliche Geschäftsräume verfügt, in denen er Waffen, wesentliche Bestandteile und Munition sicher aufbewahren kann.
- e. die erforderliche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet.

⁴ Juristische Personen haben ein Mitglied der Geschäftsleitung zu bezeichnen, das in seinem Unternehmen für alle Belange nach diesem Gesetz zuständig und verantwortlich ist.

⁵ Das zuständige Departement erlässt das Prüfungsreglement und legt die Mindestanforderungen für Geschäftsräume fest.

⁶ Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Kantons der geschäftlichen Niederlassung des Gesuchstellers erteilt; ausserkantonale Filialen bedürfen einer eigenen Bewilligung.

Art. 21 Verbotene, nicht gewerbsmässige Herstellung

¹ Die nicht gewerbsmässige Herstellung von Waffen oder wesentlichen Bestandteilen oder die Abänderung von Waffenteilen, die für die Funktion oder Wirkung der Waffe wesentlich sind, sind verboten.

² Die Kantone können im Einzelfall Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 22 Kontrolle und Auskunftspflicht

¹ Die mit der Kontrolle beauftragten Behörden sind befugt, die Geschäftsräume der Inhaber von Bewilligungen nach Artikel 20 während der üblichen Arbeitszeit, ohne Voranmeldung, zu betreten und zu besichtigen sowie in die einschlägigen Akten Einsicht zu nehmen.

² Belastendes Material ist durch die Kontrollorgane sicherzustellen.

³ Die Inhaber von Bewilligungen nach Artikel 20 und deren Personal sind verpflichtet, den Kontrollorganen alle für eine sachgemässe Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen.

Art. 23 Buchführung

¹ Die Inhaber von Bewilligungen nach Artikel 20 sind verpflichtet, über Herstellung, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition Buch zu führen.

² Die Bücher und die Kopien der Bewilligungen sind nach zehn Jahren der zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben.

8. Abschnitt: Gebühren, administrative Sanktionen und Rechtsschutz**Art. 24** Gebühren

Der Bundesrat legt den Gebührenrahmen fest für:

- a. alle Bewilligungen nach diesem Gesetz;
- b. das Aufbewahren von Waffen, die nach Artikel 26 sichergestellt worden sind.

Art. 25 Entzug von Bewilligungen

¹ Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen und Auflagen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Der Entscheid obliegt der zuständigen kantonalen Behörde, die den Entzugsgrund feststellt. Diese meldet ihn der ausstellenden Behörde.

Art. 26 Beschlagnahmung

¹ Die Vollzugsorgane beschlagnahmen Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile, die von Personen ohne Berechtigung getragen werden.

² Sie können Waffen und wesentliche Bestandteile aus dem Besitz von Personen, bei denen ein Hinderungsgrund nach Artikel 6 Absatz 2 besteht, beschlagnahmen.

³ Ist der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände nicht zugleich ihr Eigentümer, geben die Vollzugsorgane sie dem berechtigten Eigentümer zurück. Handelt es sich bei den beschlagnahmten Waffen um Leihwaffen der Armee, werden sie den Militärbehörden übergeben.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren, wenn die Waffe oder die wesentlichen Bestandteile nicht zurückgegeben werden können.

9. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 27 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Berechtigung Waffen, wesentliche Bestandteile oder Zubehör abgibt, vermittelt, erwirbt, herstellt, trägt oder Waffen an wichtigen Bestandteilen abändert;
- b. Waffen, wesentliche Bestandteile oder Zubehör, für die er keine Bewilligung hat und zu deren Erwerb er im Inland nicht berechtigt ist, nicht zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr anmeldet oder bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unrichtig deklariert;
- c. eine Waffenhandelsbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht, als Büchsenmacher oder Waffenhändler die Pflicht zur Buchführung verletzt (Art. 23) oder als Büchsenmacher oder Waffenhändler Waffen, wesentliche Bestandteile, Zubehör oder Munition nicht sicher aufbewahrt (Art. 18).

² Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Haft oder Busse. In leichten Fällen kann der Richter von der Bestrafung Umgang nehmen.

³ Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbsmässig ohne Berechtigung Waffen, wesentliche Bestandteile oder Zubehör abgibt, vermittelt, einführt, ausführt, durchführt, herstellt oder Waffen an wichtigen Bestandteilen abändert.

Art. 28 (Variante A) Uebertretungen

¹Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a. einen Waffenerwerbsschein oder einen Waffentragschein mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht, zu erschleichen versucht oder dazu Gehilfenschaft leistet;
- b. seine Sorgfaltspflichten bei der Abgabe von Munition missachtet (Art. 8 Abs. 2);
- c. ohne Berechtigung Munition erwirbt (Art. 9);
- d. als Privater Waffen, Zubehör oder Munition nicht sorgfältig aufbewahrt (Art. 18);
- e. Waffen, wesentliche Bestandteile, Zubehör oder Munition nicht zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr anmeldet oder bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unrichtig deklariert, ohne dass der Tatbestand von Artikel 27 erfüllt ist.

²In leichten Fällen kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Art. 28 (Variante B) Uebertretungen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a. einen Waffenerwerbsschein oder einen Waffentragschein mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht, zu erschleichen versucht oder dazu Gehilfenschaft leistet;
- b. seine Sorgfaltspflichten bei der Abgabe von Munition missachtet (Art. 8 Abs. 2);
- c. ohne Berechtigung Munition erwirbt (Art. 9);
- d. als Privater Waffen, Zubehör oder Munition nicht sorgfältig aufbewahrt (Art. 18);
- e. Waffen, wesentliche Bestandteile, Zubehör oder Munition nicht zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr anmeldet oder bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unrichtig deklariert, ohne dass der Tatbestand von Artikel 27 erfüllt ist;
- f. seine Sorgfaltspflicht bei der Abgabe von Waffen missachtet, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden dürfen (Art. 6b, Var. B);
- g. die Meldepflicht an die zuständige Behörde (Art. 6c, Var. B) missachtet.

² In leichten Fällen kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Art. 29 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht¹⁾ vom 22. März 1974 sind anwendbar.

Art. 30 Verjährung

Die Verfolgung einer Uebertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Uebertretung in fünf Jahren.

¹⁾ SR 313.0

Art. 31 Strafverfolgung

¹ Die Kantone verfolgen und beurteilen Widerhandlungen.

² Die Zollverwaltung untersucht und beurteilt Uebertretungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Waffen (Art. 28 Bst. e).

³ Stellt eine Uebertretung nach Absatz 2 gleichzeitig eine Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung oder die Mehrwertsteuergesetzgebung dar, so wird die für die schwerere Widerhandlung verwirkte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 32** Vollzug durch den Bund

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Waffen. Der Bundesrat kann entsprechende Vollzugsaufgaben an die Zollverwaltung übertragen.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen; er regelt insbesondere Form und Inhalt sämtlicher Bewilligungen nach diesem Gesetz.

Art. 33 Datenschutz

¹ Die zuständige Bundesbehörde führt ein automatisiertes Register mit den Meldungen nach Artikel 11. Sie kann den ausländischen Interpol-Behörden regelmässig einen Ausdruck aus dem Register mit den Angaben derjenigen Personen zustellen, die in deren Zuständigkeit fallen.

² Die Bearbeitung von Personendaten durch die zuständigen Bundesbehörden richtet sich im übrigen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz¹.

³ Das zuständige Bundesamt erlässt die notwendigen Weisungen.

Art. 34 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug und teilen sie den Bundesbehörden mit.

¹ SR 235.1

Art. 35 Änderung bisherigen Rechts

Das Schweizerische Strafgesetzbuch¹ wird wie folgt geändert:

Art. 260^{quater} Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen

Wer jemandem Schusswaffen, gesetzlich verbotene Waffen, wesentliche Bestandteile solcher Waffen oder Munition verkauft, vermietet, schenkt, überlässt oder vermittelt, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass sie der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens dienen sollen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Busse bestraft, sofern kein schwerer Straftatbestand erfüllt ist.

Art. 36 Uebergangsbestimmung

¹ Für Tätigkeiten, die unter altem Recht ausgeführt wurden und die nach neuem Recht einer Bewilligung bedürfen, ist innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

² Die erworbenen Rechte nach altem kantonalem Recht bleiben bis zum Entscheid über das eingereichte Gesuch bestehen.

Art. 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

¹ SR 311.0

